



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission
vom: 30. August 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-033](#)
Titel: **Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens
des Kantons Basel-Landschaft ab 2012**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons Basel-Landschaft ab 2012

Vom 30. August 2010

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage [2010/033](#) unterbreitet der Regierungsrat ein Projekt zur Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens. Vorgeschlagen werden Verbesserungen für die politische Planung und Steuerung für den Kanton Basel-Landschaft ab kommender Legislaturperiode.

Damit reagiert der Regierungsrat auf die wiederholt vorgebrachte Kritik des Landrates, dass es keinen «roten Faden» gebe, welcher die Durchgängigkeit von regierungsrätlichen Zielen bis zur Umsetzung in der Verwaltung sicherstellen würde. Die Strategieaussagen erfolgten bisher auf unterschiedlicher Flughöhe und unter Verwendung unterschiedlichster Begrifflichkeiten. Es fehlten konkrete und detaillierte Strukturvorgaben für die Planungsinstrumente und die Berichte. Der Landrat erwartete deshalb beim Regierungsprogramm eine detaillierte langfristige politische Planung und beim Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm eine kompakte Beurteilung und eine Kommentierung der zu Ende gehenden Legislaturperiode. Zudem forderte der Landrat einen aussagekräftigeren Finanzplan und ein ebensolches Investitionsprogramm.

Die Landratsvorlage enthält folgende Eckpunkte:

- Es wird ein Prozess zur Entwicklung der strategischen Planung des Regierungsrates entwickelt und verankert.
- Das Budget und das Jahresprogramm werden zur Jahresplanung zusammengeführt.
- Die Staatsrechnung und der Amtsbericht werden zum Jahresbericht zusammengeführt.
- Der Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm wird abgeschafft. Dafür wird die Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichtes aufgewertet und ein direkter Bezug zur strategischen Planung des Regierungsrates hergestellt.
- Die mittelfristige Planung in der Hand des Regierungsrates wird gestärkt, indem neu ein Regierungsinformationssystem geschaffen wird und indem der Finanzplan und das Investitionsprogramm aussagekräftiger aufbereitet werden.
- Die Beschlusskompetenzen des Landrates werden terminologisch vereinheitlicht.

- Die rechtlichen Grundlagen (Kantonsverfassung, Landratsgesetz, Dekret zum Landratsgesetz, Finanzhaushaltsgesetz) sollen entsprechend angepasst werden.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates wurden bereits im Herbst 2009 über die Überlegungen des Regierungsrates informiert, wie er die Planungsinstrumente und das Berichtswesen zu optimieren gedenkt.

Die Finanzkommission behandelte die definitive Landratsvorlage an ihren Sitzungen vom 3. März, 14. April und 2. Juni 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, und Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Roger Wenk, GS FKD, Leiter Abt. Finanz- und Volkswirtschaft, Bartolino Biondi, GS FKD, Akademischer Mitarbeiter, und von Daniel Roth, Stv. Leiter Rechtsdienst des Regierungsrates.

Die Vorlage wurde auch von der Geschäftsprüfungskommission vorbereitet, und die Präsidien der beiden Kommissionen koordinierten den Beratungsprozess und die Berichterstattung.

3. Allgemeine Erwägungen

Die Finanzkommission begrüsst grundsätzlich die Optimierungsvorschläge der Regierung. Sie verbindet dies mit der Hoffnung, dass damit ein ganzheitliches Denken Einzug halten kann. Die Neuerungen sollten für schlankere Abläufe in der Verwaltung sorgen, eine Effizienzsteigerung bewirken, aber auch Kosteneinsparungen bringen. Da die Vorlage stark darauf ausgerichtet ist, Abläufe der Regierung und der Verwaltung zu optimieren, ist das Kompetenzgefüge von Parlament und Verwaltung kaum betroffen. Allerdings ist es ein Anliegen des Landrates, in den Strategieprozess eingebunden zu sein.

Immerhin sollte das neue Gesamtplanungssystem mit ihren Schwerpunktaussagen dem Landrat ermöglichen, besser zu überprüfen, ob und wie Beschlüsse umgesetzt worden sind.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Kritikpunkte, die immer wieder in der Geschäftsprüfungskommission und in der Finanzkommission geäußert worden waren, (noch) nicht abschliessend angegangen worden sind. Erinnert sei beispielsweise an die Investitionsplanung und an den Budgetierungsprozess, wo der Landrat nur auf Stufe Einzelkonti eingreifen kann.

Ferner erwartet die Finanzkommission Verbesserungen und Ergänzungen, was die formelle Struktur der Landratsvorlagen betrifft.

Eine Verfassungsänderung ist nach Ansicht der Kommission nicht nötig.

4. Detailberatung

Kompetenzen des Landrates

Für den Landrat ist entscheidend, wo und wann er im Rahmen des Strategieprozesses intervenieren kann. Die Frage zum Beispiel, bis zu welcher Kontoebene der Budgetprozess des Landrates reichen soll, ist nicht geklärt, und es muss eine stufengerechte Lösung gefunden werden – als Pendant zur hier unterbreiteten Vorlage.

Dieser Themenbereich steht auch im Zusammenhang mit dem hängigen Vorstoss zur «Leistungsmotion». Zum gesamten Fragenkomplex wurde von Regierungsseite eine Vorlage mit entsprechenden Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes in Aussicht gestellt.

Mehraufwand oder Kosteneinsparungen?

In der Kommission wird die Meinung geäußert, dass die Bestrebungen zur Straffung der internen Prozesse zu Kosteneinsparungen führen sollten. Laut Regierung werden – wie bei jedem Projekt – Erarbeitung und Einführung der Neuerungen mit einem Mehraufwand verbunden sein. Einsparungen werden sich erst mit der Zeit einstellen.

Einheitliche Struktur der Vorlagen

Die Finanzkommission vermisst in dieser Vorlage die Anliegen des hängigen Postulates «Einheitliche formelle Struktur im Berichts- und Vorlagenbereich an den Landrat» von Karl Willimann ([2009/323](#)).

Regierungsrat Adrian Ballmer bemerkt dazu, die Vorlage habe bereits im Entwurf bestanden, als Karl Willimann sein Postulat eingereicht habe. Da die Neuerungen bei den Planungsinstrumenten und im Berichtswesen bereits per 2012 wirksam werden sollen, darf es zu keinen zeitlichen Verzögerungen kommen. Der Vorstoss werde allerdings sehr ernst genommen. Es gilt, eine Richtlinie zu erarbeiten, wie sämtliche Einzelvorlagen zu gestalten sind. Das beansprucht eine gewisse Zeit und wird in einem separaten Bericht behandelt werden.

Verfassungsänderung

Auf Antrag der Finanzkommission prüfte der Rechtsdienst die Frage, ob die Vorlage zwingend eine Verfassungsänderung brauche. Der Rechtsdienst kommt zum Schluss, dass die Neuerungen zwar die Verfassung tangieren, aber auch ohne Verfassungsänderung eingeführt werden können. Die Anliegen können allein auf Gesetzesebene verankert bzw. umgesetzt werden.

Erst mit dieser Zusicherung war die Finanzkommission bereit, auf die Vorlage einzutreten.

Damit kann auch der Terminplan eingehalten werden.

Terminplan

Am 1. Juli 2011 beginnt die neue Legislaturperiode. Im Dezember 2011 sollten das Grundsatzpapier «Auf lange Sicht» 2012-2022, das Regierungsprogramm 2012-2015 und die Jahresplanung 2012 in neuer Form vorliegen. Der Regierungsrat bekundete gegenüber der Finanzkommission seine Absicht, im gleichen Zeitpunkt über ein neues Regierungsinformationssystem sowie über einen verbesserten Finanzplan und ein verbessertes Investitionsprogramm als mittelfristige Planungs- und Führungsinstrumente zu verfügen.

Anträge der GPK

Die Finanzkommission kann sich den Schlussfolgerungen der GPK betreffend «Regierungsprogramm», «Rechenschaftsbericht», «Jahresplanung» und «Jahresbericht» uneingeschränkt anschliessen (siehe Ziffern 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 des GPK-Berichtes). Insbesondere beantragt auch die Finanzkommission in Abänderung des Regierungsantrags, die künftige Jahresplanung integral von der Finanzkommission beraten zu lassen (siehe Ziffer 3.5 des GPK-Berichtes).

5. Anträge

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons Basel-Landschaft ab 2012 zuzustimmen, auf die Verfassungsänderung zu verzichten und die zwei Gesetzesänderungen sowie die Dekretsänderung in der von ihr beantragten Fassung zu beschliessen.

Binningen, 30. August 2010

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- Änderungsentwurf des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) *[in der von der Finanzkommission und der GPK abgeänderten sowie von der Redaktionskommission bereinigten Fassung]*
- Änderungsentwurf des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) *[in der von der Finanzkommission und der GPK abgeänderten sowie von der Redaktionskommission bereinigten Fassung]*
- Änderungsentwurf des Finanzhaushaltsgesetzes *[von der Redaktionskommission bereinigte Fassung]*



Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betr. Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons Basel-Landschaft ab 2012

vom 29. April 2010

1. Auftrag

Mit der Vorlage [2010/033](#) unterbreitet der Regierungsrat ein Projekt zur Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens. Vorgeschlagen werden Verbesserungen für die politische Planung und Steuerung für den Kanton Basel-Landschaft ab kommender Legislaturperiode.

Mit Beschluss Nr. 434a vom 28.01.2010 überwies das Büro des Landrats die Vorlage zur Vorberatung an die Finanzkommission und an die Geschäftsprüfungskommission.

2. Ausgangslage

Die heutige Systematik der Planungsinstrumente und des Berichtswesens geht auf Empfehlungen der GPK aus dem Jahr 1998 zurück. Die Umsetzung und das Aufbereiten der Direktionsbeiträge zu den Gesamtvorlagen an den Landrat oblag damals noch der Landeskanzlei. Zum Jahreswechsel 2002/2003 ging die Verantwortung für das gesamte Planungs- und Berichtswesen bzw. die Erarbeitung der entsprechenden Landratsvorlagen an die Finanz- und Kirchendirektion über.

Ueber die Jahre brachte die GPK weitere Wünsche ein, um die Qualität dieser Instrumente zu steigern und deren Handhabung für den Landrat zu erleichtern. Sie hat auch an der Entwicklung des inzwischen allgemein als hilfreich erkannten Numerierungssystems mitgewirkt. Die Anregungen der GPK stiessen bei den Verantwortlichen der federführenden Finanz- und Kirchendirektion auf offene Ohren, der periodische Austausch mit dem zuständigen Mitarbeiter erwies sich als konstruktiv, wie letztlich auch das vorliegende Optimierungsprojekt zeigt. Einige Kernpunkte der wiederholten Kritik sind in der Landratsvorlage im Kapitel B2 (S. 9 bis 12) nachzulesen.

Die Zusammenfassung auf den S. 4 bis 6 der Vorlage legt in verdichteter Form die Schwächen der heutigen Instrumente dar und skizziert die mit der Vorlage ver-

bundenen Zielsetzungen und Massnahmen. Die Planungsinstrumente und das Berichtswesen sollen künftig besser aufeinander abgestimmt und gleichzeitig nutzerfreundlicher und aussagekräftiger gestaltet werden.

3. Feststellungen / Erwägungen

3.1 Kommissionsberatung

Die GPK erhielt die Gelegenheit, die Vorlage zur Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens bereits im Entwurfsstadium ein erstes Mal zu beurteilen. RR Adrian Ballmer, die Co-Projektleiter Bartolino Biondi und Roger Wenk sowie Daniel Roth als Vertreter des Rechtsdienstes stellten der Kommission die geplante Neukonzeption anlässlich einer Präsentation am 22. Oktober 2009 ausführlich vor und beantworteten Fragen.

Die GPK begrüsst die Stossrichtung, welche u.a. einen systematisch aufgebauten Strategieprozess, eine stärkere Ausrichtung der Instrumente und Berichte auf die Zielgruppen sowie die Erhöhung der Uebersichtlichkeit bei Reduktion des Umfangs beinhaltet. Die Umgestaltung baut auf Bewährtem auf, verschiebt keine Kompetenzen und wird pragmatisch angegangen.

3.2 Strategieprozess

Die Kontinuität von Regierung und Parlament über mehrere Legislaturperioden kann nicht beeinflusst werden. Als Grundlage für die Führung des Kantons soll deshalb ein strukturierter Prozess für die strategische Planung etabliert werden, der personenunabhängiger funktioniert.

Im neuen *Strategiebericht* der Regierung werden künftig Schwerpunktaussagen formuliert, aus denen die strategischen Ziele abgeleitet werden, die ins *Grundsatzpapier* «Auf lange Sicht...», ins *Regierungsprogramm* und schliesslich in die *Jahresplanung* einfließen.

3.3 *Regierungsprogramm*

Das Regierungsprogramm kann vom Landrat im Rahmen des ihm zustehenden Mitwirkungsrechts mitgestaltet werden. Es setzt die strategischen Leitlinien für eine vierjährige Legislaturperiode fest und gibt dem Landrat die Möglichkeit, Vorentscheide zur politischen Entwicklung zu treffen, Prioritäten zu setzen und die Ressourcen entsprechend einzuteilen.

Die GPK begrüsst die Absicht des Regierungsrats, Finanzkommission, GPK und Fraktionsspitzen künftig schon vor Beginn der neuen Legislaturperiode zu informieren und anlässlich einer Zusammenkunft einzubeziehen. Gemäss Landratsvorlage S. 36/37 ist dies erstmals in der ersten Juni-Hälfte 2011 geplant.

3.4 *Rechenschaftsbericht*

In seiner bisherigen Form war der Rechenschaftsbericht eine aufwendige Fleissübung für alle Beteiligten, der kein entsprechender Nutzen gegenüberstand. Eine Würdigung des Geleisteten auf Direktions- und Regierungsebene fehlte, stattdessen zeigten sich Doppelspurigkeiten zu den vorangegangenen Amtsberichten.

Mit der Vorlage beantragt die Regierung einen Verzicht auf den Rechenschaftsbericht. Im Gegenzug wird eine qualitativ verbesserte jährliche Amtsberichterstattung in Aussicht gestellt, indem nicht nur die Erfüllung der einzelnen Massnahmen abgehakt, sondern eine Gesamtchau zum abgelaufenen Jahr gehalten wird.

Die GPK unterstützt diesen Antrag. Dem Landrat entstehen keine Nachteile, wenn die Vorlage eines eigenständigen Rechenschaftsberichts zugunsten von aufgewerteten jährlichen Amtsberichten aufgegeben wird.

3.5 *Jahresplanung*

Heute werden Budget und Jahresprogramm separat vorgelegt. Während das Budget von der Finanzkommission vorberaten und vom Landrat genehmigt wird, obliegt die Behandlung des nur zur Kenntnisnahme stehenden Jahresprogramms der GPK.

Mit der Optimierung werden Budget und Jahresprogramm zu einer integrierten Jahresplanung zusammengeführt. Damit entsteht ein Planungsinstrument, das einesteiils zur Genehmigung (Budget), andernteils zur Kenntnisnahme (Jahresprogramm) vorliegt und überdies von zwei Kommissionen vorberaten werden müsste.

Jedem Vorhaben im Jahresprogramm steht ein Budgetposten gegenüber, dennoch kann der Landrat mit diesem Instrument keinen Einfluss nehmen. Von einer integrierten Jahresplanung erwartet die GPK einen direkteren Bezug zwischen Aufgaben, Massnahmen und Finanzierung.

Die Vorberaterung des Teils Jahresprogramm durch die GPK erscheint unter diesen Voraussetzungen nicht mehr sinnvoll. **Die GPK beantragt deshalb in Abänderung des Regierungsantrags, die künftige Jahresplanung integral von der Finanzkommission vorberaten zu lassen.** Dies bedingt zusätzliche Aenderungen

im Landratsgesetz

§ 62¹ *Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates: a. das Jahresprogramm und den Voranschlag in der Jahresplanung des Regierungsrates;*

sowie in der Geschäftsordnung des Landrats

§ 34^{1bis} *[Die Geschäftsprüfungskommission] behandelt zuhanden des Landrates: b. ~~das Jahresprogramm in der Jahresplanung und den Amtsbericht im Jahresbericht des Regierungsrates.~~*

3.6 *Jahresbericht*

Analog wird in einem zweiten Schritt die Zusammenführung von Staatsrechnung und Amtsbericht zu einem Jahresbericht geplant, welcher der Struktur der Jahresplanung folgt. Dies soll erstmals im Winter 2012/2013 der Fall sein. Beide Teile unterliegen der Genehmigung durch den Landrat. Der Jahresbericht wird weiterhin eine zweigeteilte Behandlung durch Finanzkommission (Staatsrechnung) und GPK (Amtsbericht) erfahren.

3.7 *Kompetenzen des Landrats*

Die Vorlage greift nicht in das bestehende Zuständigkeitsgefüge ein und sieht keine Aenderung der Kompetenzen des Landrats vor. Wie bis anhin unterliegen Regierungsprogramm und Budget der Aenderungskompetenz und der Genehmigung durch den Landrat.

Der Verzicht auf einen eigenständigen Rechenschaftsbericht stellt keinen Verlust dar; er wird durch die Aufwertung der jährlichen Amtsberichte kompensiert.

3.8 *Umsetzungsprozess*

Neu wird die Anwendung eines durchgängig anwendbaren Nummerierungssystems in § 44 Abs. 4 des Landratsgesetzes festgeschrieben. Die einheitliche Nummerierung zusammengehörender Bereiche wird den Bezug der einzelnen Instrumente zueinander erleichtern.

Im nächsten Schritt wird es darum gehen, die vorliegende Theorie in griffige Planungsinstrumente und informative Berichte umzusetzen. Die Direktionen müssen auf den gleichen Stand gebracht und aus ihren Beiträgen müssen einheitliche Instrumente geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Optimierungsvorschlag werden die Vorgaben dazu verbindlicher.

Die GPK erwartet, dass es im Zuge des Optimierungsprozesses auch gelingt, die Direktionen stärker auf ein Zusammenwirken als *ein Kanton* zu verpflichten. Wenn die Strategie im Interesse des Ganzen in den Vordergrund rückt und die Regierung *als Gremium* amtiert, kann die geplante Optimierung gar zu einem Meilenstein für den Kanton werden.

Wie in der Vergangenheit wird sich die GPK im Verlauf des Realisierungsprozesses äussern, wenn bei der Arbeit mit den neuen Instrumenten konkrete Verbesserungswünsche auftreten.

3.9 *Fazit*

Die Theorie gefällt, die Vorlage präsentiert eine durchdachte Neukonzeption des Strategieprozesses und der daraus folgenden Instrumente. Wenn die Umsetzung konsequent gesteuert und von allen Betroffenen mitgetragen wird, sind lohnende Verbesserungen zu erwarten.

3.10 *Verfassungsänderung*

In der Vorlage wird eine Aenderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft beantragt. Ein solcher Beschluss würde dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Aus Sicht der GPK ist eine gleichzeitige Verfassungsänderung nicht zwingend, da nicht materielle, sondern ausschliesslich formale Anpassungen vorgenommen werden sollen. Die Nachführung der neuen Terminologie kann bis zur nächsten inhaltlichen Aenderung der Kantonsverfassung zurückgestellt werden.

4. **Anträge**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat,

- die rein formale Nachführung der Verfassung zurückzustellen
- den übrigen Anträgen des Regierungsrats zuzustimmen unter Berücksichtigung der **von der Finanzkommission vorgelegten Fassung** für die Aenderungen des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz), des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrats) sowie des Finanzhaushaltsgesetzes.

Liestal, 29. April 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Hanni Huggel, Präsidentin

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 43

III. Regierungsplanung und Berichtswesen

§ 44 Absätze 3 und 4

³ Das Regierungsprogramm enthält:

- a. die übergeordneten Zielsetzungen und strategischen Schwerpunkte der regierungsrätlichen Politik der nächsten vier Jahre;
- b. die wichtigsten Massnahmen und Projekte der Direktionen zur Umsetzung der Schwerpunkte;
- c. den Finanzplan für die Amtsperiode.

⁴ Für die Auflistung der wichtigsten Massnahmen und Projekte der Direktionen wird ein durchgängiges Nummerierungssystem angewendet.

§ 46 Absätze 3 und 4

³ Der Amtsbericht des Regierungsrates gibt Auskunft über die Umsetzung der jährlichen Ziele und Hauptaufgaben aus dem Jahresprogramm in der Jahresplanung.

⁴ Der Amtsbericht über das letzte Jahr in der Amtsperiode gibt zusätzlich Auskunft über die Umsetzung des Regierungsprogramms und des Finanzplans.

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

¹ GS 32.58, SGS 131

§ 62 Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- a. das Jahresprogramm und den Voranschlag in der Jahresplanung des Regierungsrates;
- b. die Staatsrechnung im Jahresbericht des Regierungsrates;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 70 Absatz 2 der Kantonsverfassung², beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994³ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstaben a und b

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

- a. das Regierungsprogramm;
- b. den Amtsbericht im Jahresbericht des Regierungsrates;

§ 60 Absatz 2

² Der Amtsbericht ist dem Landrat bis spätestens Mitte April vorzulegen.

§ 61

aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 32.77, SGS 131.1

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁴ wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 1 und 3

¹ Der Voranschlagskredit ist die Ermächtigung, die Erfolgs- und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Vorbehalten bleibt § 29.

³ Die Ausgaben gemäss Absatz 2 sind im Voranschlag besonders zu bezeichnen und mit der entsprechenden Nummer im Regierungs- und im Jahresprogramm zu ergänzen bzw. zu versehen.

§ 29 Absatz 2^{ter}

^{2ter} Vom Landrat beschlossene Budgetanträge sind verbindlich. Der Landrat kann zudem einzelne Positionen im Voranschlag als verbindlich erklären.

§ 30 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Die Direktionen dürfen den nicht verwendeten Teil des Personal- und Sachkredits, höchstens aber 10% auf das neue Rechnungsjahr übertragen. Die Kreditübertragungen sind in der Staatsrechnung und sofern möglich im Voranschlag auszuweisen.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe a

² Der Finanzplan enthält insbesondere:

a. einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung,

⁴ GS 29.492, SGS 310

§ 36 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: